



Merkblatt Wärmepumpen

Dieses Merkblatt informiert über die Anforderungen der ortsfesten Aufstellung von Wärmepumpen gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG).

Nach dem § 21 Stmk. BauG zählt die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen zu den meldepflichtigen Vorhaben.

Die schriftliche Mitteilung hat zu enthalten:

- Grundstücksnummer
- Lage am Grundstück
- kurze Beschreibung des Vorhabens
- das technische Datenblatt
- eine Bestätigung eines befugten Sachverständigen (z.B. Schalltechniker, Klimatechniker, Heizungstechniker), dass die zulässigen Lärmgrenzwerte laut Flächenwidmungsplan an der maßgeblichen Grundstücksgrenze eingehalten werden. Maßgeblich ist die Grenze zum nächstgelegenen Nachbargrundstück mit zulässiger Bebauung bzw. bestehendem Gebäude mit Aufenthaltsräumen.

Hinweis hinsichtlich der Schallgrenzwerte:

Es sollte bereits bei der Planung bzw. vor dem Ankauf einer Luftwärmepumpe abgeklärt werden, ob die Schalleistung des Gerätes innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegt. Je nach Flächenwidmungskategorie gibt es lt. ÖNORM S 5021 (siehe nachstehende Tabelle) einen festgelegten Planungsbasispegel (dB) der eingehalten werden soll. Als Zielwert ist für das ländliche Wohngebiet an der Grundstücksgrenze je nach Widmungskategorie ein Schalldruckpegel von 30-35 dB für die Nachtzeit angegeben.

Folglich dieser vorgegebenen Grenzwerte ist die Wahl des Aufstellungsortes und des Gerätes entscheidend für eine unproblematische Genehmigung, sowie die Vermeidung von Störgeräuschen beim Betreiber der Anlage und bei der Nachbarschaft.

Einzuhaltende Widmungsbasispegel für Dauergeräusche gem. ÖNORM S5021:

Gebiete	Richtwert Planungsbasispegel (Widmungsbasispegel) in dB		
	Tag	Abend	Nacht
Kerngebiet (KG)	50	45	40
Allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (DO)	45	40	35
Reines Wohngebiet (WR)	40	35	30
Kurgebiete	35	30	30